

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
gemäß § 44 BNatSchG
zum Bebauungsplan Nr. 197
„Wagenplatz Brockwinkler Weg“
der Hansestadt Lüneburg**

Auftraggeber:

Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin
Stadtplanung
21315 Lüneburg

Auftragnehmer:

B.i.A. - Biologen im Arbeitsverbund
Lindenstr. 19
21409 Embsen



Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Dr. A. Dannenberg
B. Sc. O. Thielen

Embsen, im Februar 2026

Inhalt

1	Veranlassung und Aufgabenstellung	- 4 -
2	Rechtliche Rahmenbedingungen	- 5 -
3	Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens	- 6 -
3.1	Untersuchungsraum	- 6 -
4	Methoden	- 8 -
4.1	Relevanzprüfung	- 8 -
4.2	Konfliktanalyse	- 9 -
4.3	Datengrundlage	- 10 -
4.3.1	Biotoptypenkartierung und Erfassung von Höhlenbäumen	- 10 -
4.3.2	Ausgewertete Unterlagen	- 12 -
5	Bestand / Potenzialanalyse	- 12 -
5.1.	Europäische Vogelarten	- 12 -
5.2.	Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie	- 15 -
5.2.1	Säugetiere	- 15 -
5.2.1.1	Fledermäuse	- 15 -
5.3	Amphibien und Reptilien	- 18 -
5.4	Fische	- 20 -
5.5	Libellen	- 20 -
5.6	Käfer	- 20 -
5.7	Schmetterlinge	- 21 -
5.8	Mollusken	- 21 -
6	Relevanzprüfung	- 22 -
6.1	Europäische Vogelarten	- 22 -
6.2	Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie	- 22 -
7	Konfliktanalyse	- 24 -
7.1	Brutvögel	- 24 -
7.2	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	- 26 -
7.2.1	Fledermäuse	- 26 -
8	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf	- 28 -
9	Fazit	- 29 -
10	Literatur	- 29 -

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Im Plangebiet und erweiterten Untersuchungsraum auftretenden Biotoptypen. ...	10
Tabelle 2: Im Betrachtungsraum anzunehmenden Brutvögel	13
Tabelle 3: Im Betrachtungsraum anzunehmenden	16
Tabelle 4: Im Plangebiet zu erwartende Amphibien- und Reptilienarten	19
Tabelle 5: Vorkommen relevanter Arten und Erfordernis der Konfliktanalyse	23
Tabelle 6: Erforderlicher artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.....	28

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtsplan zur Lage des Plangebietes	4
Abbildung 2: Plangebiet und erweiterter Betrachtungsraum	7

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Hansestadt Lüneburg plant die Ausweisung einer neuen, langfristig nutzbaren und rechtlich über ein Bauleitplanverfahren abgesicherten Bauwagensiedlung. Das Bauleitplanverfahren umfasst eine Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Der Plangeltungsbereich liegt im Nordwesten der Hansestadt, südlich des Gutes Wienebüttel auf einem stadteigenen Acker. Hierhin soll der aktuell am Gut Wienebüttel befindliche Wagenplatz - der dort natur- und baurechtlich nicht haltbar ist - verlegt werden. Die grobe Lage des Plangebietes kann der folgenden Abbildung entnommen werden.

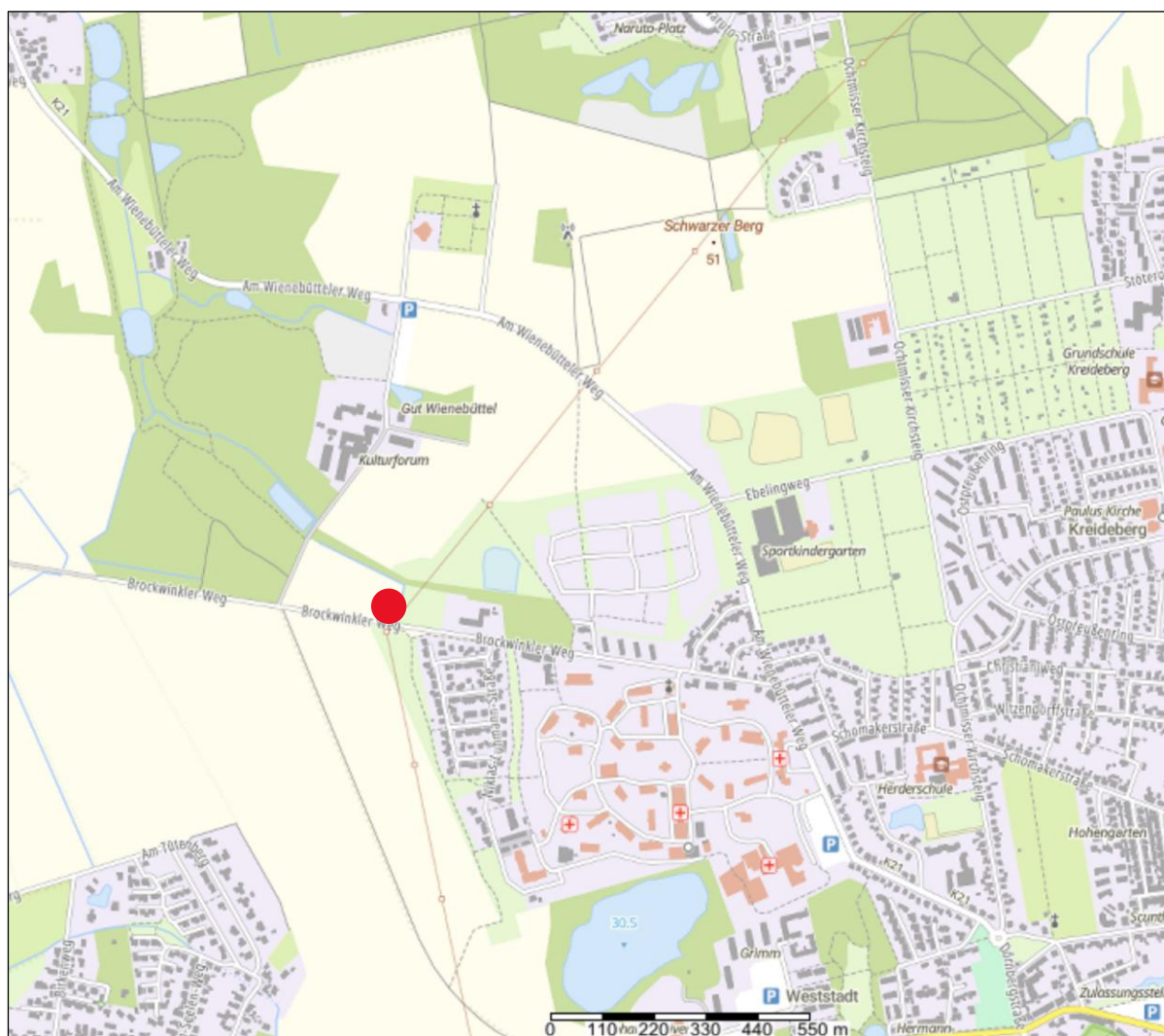


Abb.1: Übersichtsplan zur Lage des Plangebietes in der Hansestadt Lüneburg
(M 1 : 10.000)

Im Zuge des geplanten Vorhabens kann es durch die Umgestaltung des Plangebietes zu bauanlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt kommen.

Mit dem vorliegenden Dokument wird auf Ebene der Bauleitplanung ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt, der zunächst die Bestandssituation der relevanten Tier- und

Pflanzenarten im Rahmen einer Potentialabschätzung darlegt und darauf aufbauend mögliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Fauna und Flora aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilt, in dem das mögliche Eintreten der in § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote geprüft wird.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Belange des besonderen Artenschutzes auch im Hinblick auf die Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft definiert. Der vorliegende Fachbeitrag beinhaltet daher eine gesonderte Betrachtung der möglichen Auswirkungen des Bauvorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht.

Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Arten ist es die zentrale Aufgabe der vorliegenden Betrachtungen, im Rahmen einer Konfliktanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen zu ermitteln und zu prüfen, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden.

Der rechtliche Rahmen für die Abarbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem BNatSchG. Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, welcher in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet. So ist es gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Tier- und Pflanzenarten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als besonders geschützt gelten demnach:

- a) Arten des Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) nicht unter a) fallende, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) aufgeführte Arten,
- c) alle europäischen Vogelarten und

d) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Bei den streng geschützten Arten handelt sich um besonders geschützte Arten, die aufgeführt sind in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von national und gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG hin. § 45 Abs. 7 BNatSchG definiert bestimmte Ausnahmen von den Verboten und § 67 Abs. 2 BNatSchG beinhaltet eine Befreiungsmöglichkeit.

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen. So ist zu prüfen, ob Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

3 Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens

3.1 Untersuchungsraum

Das Plangebiet liegt in der Weststadt, westlich der Justizvollzugsanstalt, nördlich des Brockwinkler Weges, auf einer aktuell als Acker genutzten Fläche. Das Gebiet wird südlich, am Brockwinkler Weg, durch eine Baumreihe begrenzt. Östlich und nördlich verläuft ein im Regelprofil ausgebauter Graben, der teils von einer mehr oder minder dichten Baum- bzw. Gehölzreihe begleitet wird. Im westlichen Bereich verläuft die Plangebietsgrenze über den freien Acker.

Der Betrachtungsraum für die Potentialanalyse entspricht weitgehend dem Plangebiet des Bebauungsplanes. Bei Teilbetrachtungen insbesondere zu den Vögeln, Fledermäusen und Käfern wurden darüber hinaus randliche Biotopstrukturen und insbesondere die sich nördlich anschließende Gehölzreihe mit zahlreichen Altbäumen sowie der westlich liegende Waldkomplex mit einem Gewässer berücksichtigt. Der relevante erweiterte Betrachtungsraum kann der folgenden Abbildung entnommen werden.

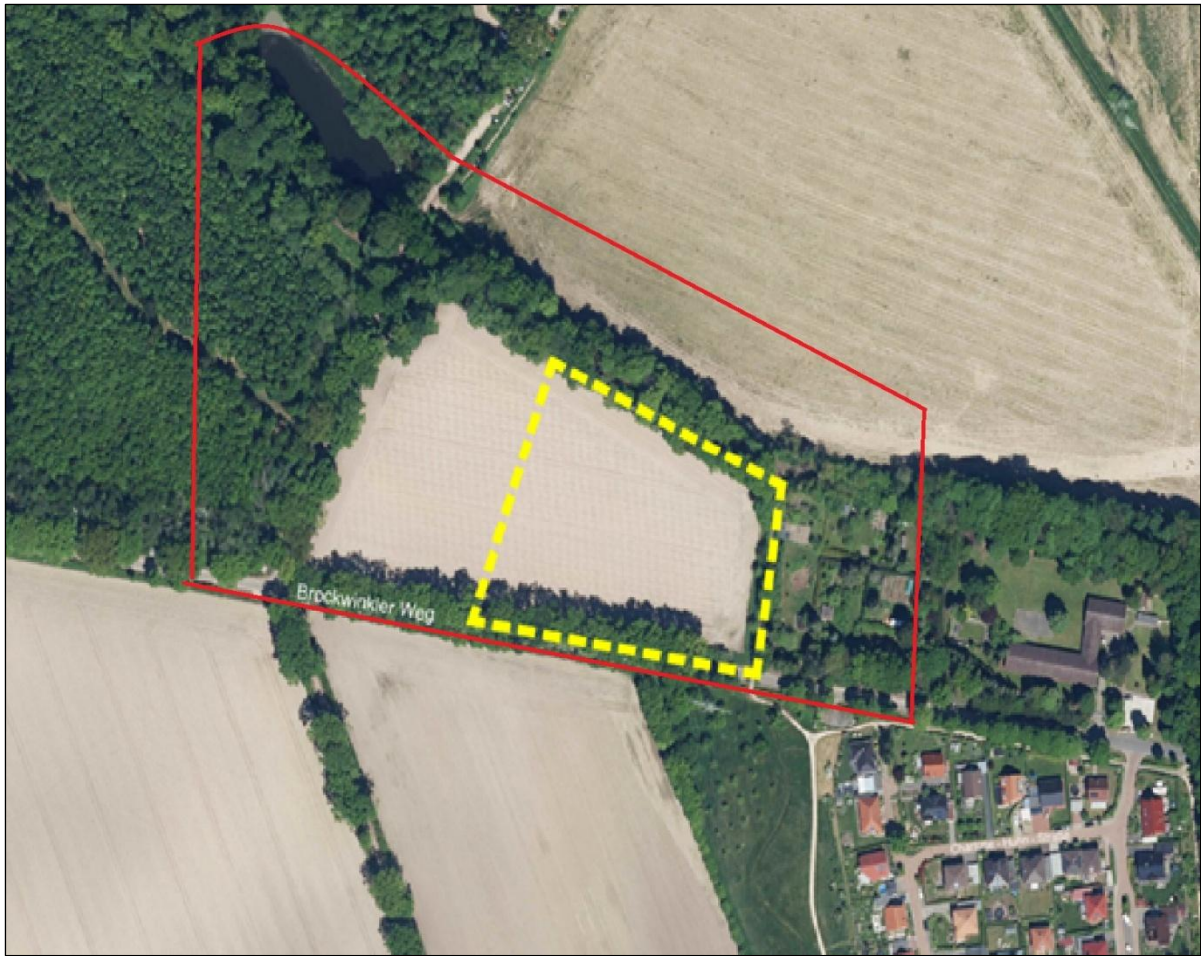


Abb. 2: Plangebiet (gelbe) und erweiterter Betrachtungsraum (rot) für die Potentialanalyse (ohne Maßstab)

3.2 Beurteilungsrelevante Merkmale

Teile der Ackerfläche werden durch das Vorhaben zukünftig versiegelt und überbaut, bzw. werden zu Wohnzwecken genutzte Bauwagen aufgestellt. Mit Angabe der Grundflächenzahl (GRZ) im Bebauungsplan von 0,2 die für Nebenanlagen um 50% überschritten werden darf, ist von einer Versiegelung von rund 3.250 m² und nahezu 30% der Fläche auszugehen.

Das gesamte Plangebiet wird darüber hinaus zukünftig intensiv genutzt werden und durch eine erhebliche allgemeine Bewegungsunruhe charakterisiert sein.

Die Erschließung der Fläche erfolgt über eine bereits bestehende Zuwegung am Brockwinkler Weg. Eine Baumfällung oder Eingriffe in Gehölzbestände sind nicht erforderlich, sämtliche Bestandsbäume bleiben erhalten.

Für das Plangebiet ergeben sich damit bei Planrealisierung Wirkfaktoren, die möglicherweise Schädigungen und Störungen der artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten verursachen. Folgende bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren sind zu erwarten und liegen der Prüfung zu Grunde:

Baubedingte Wirkfaktoren:

- Töten einzelner Individuen durch vorbereitende Baumaßnahmen (Entfernung von Vegetationsbeständen, obersten Bodenschichten) sowie Baustellenverkehr während der Brut- bzw. Aktivitätsphasen
- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Lagerflächen und Zufahrtswege
- Bauzeitlicher Verlust von Lebensräumen durch Vegetations- und Bodenbeseitigung (Verlust an Brutstätten, Nahrungshabitaten, Winter, Sommer- und/oder Zwischenquartieren, Jagdlebensraum usw.)
- Baubedingte Lärm- und Schadstoffemissionen
- Scheuchwirkungen durch Anwesenheit von Maschinen und Menschen

Anlagenbedingte Wirkfaktoren:

- Dauerhafter Lebensraumverlust durch Flächenversiegelungen und sonstige Überbauung

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Zunehmende Beunruhigung durch Bevölkerungs- und Bewegungszunahme
- Lichtemissionen im Plangebiet und angrenzenden Lebensräumen
- Anstieg der Prädatoren z.B. durch vermehrte Haustierhaltung (Katzen und Hunde)

4 Methoden

Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in enger Anlehnung an die in Schleswig-Holstein vom LBV-SH & AFPE (2016) vorgeschlagene Methodik.

4.1 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung (Kap. 6) hat zur Aufgabe, diejenigen potenziell vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens zu betrachten sind.

So sind im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zunächst zwingend alle europarechtlich geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle **europäischen Vogelarten** (Schutz nach VSchRL) und zum anderen alle in **Anhang IV** der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten. Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten können dann von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden, wenn es sich bei dem zu prüfenden Projekt um ein nach § 15 BNatSchG zulässiges Vorhaben oder ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, das nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig ist (Privilegierung gemäß § 44 Abs.

5 BNatSchG, vgl. z.B. auch BLESSING & SCHARMER (2022). Im Rahmen der Eingriffsregelung zur verbindlichen Bauleitplanung sind dann ggf. weitere „nur“ national geschützte Arten oder gefährdete Arten zu betrachten).

Neben den europarechtlich geschützten Arten gilt die Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auch nicht für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Hierbei handelt es sich zum einen um in ihrem Bestand gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie um solche Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Da diese Rechtsverordnung aber bislang nicht rechtskräftig vorliegt, kann sie im vorliegenden Fachbeitrag keine Anwendung finden.

In einem zweiten Schritt können unter den oben definierten europarechtlich geschützten Arten alle jene Arten ausgeschieden werden, die aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht im Untersuchungsgebiet vorkommen oder die gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten.

Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktanalyse an.

4.2 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die, gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 FFH-RL und Art. 5 VSchRL eintreten. In diesem Fall können Vermeidungsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird oder Beeinträchtigungen zumindest minimiert werden. Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die projektspezifischen Wirkfaktoren (insbesondere baubedingte Störungen, anlagenbedingter Lebensraumverlust sowie anlagen- und betriebsbedingte Störungen) den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Die Beurteilung erfolgt in Anlehnung gemäß dem Artenschutzvermerk des LBV-SH & AfPE (2016). Hierbei werden Arten mit ähnlichen oder gleichen Habitatansprüchen zu Artengruppen (Gilden) zusammengefasst und hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigungen und möglichen Verbotstatbestände gemeinsam geprüft. Die relevanten Gilden sind beispielsweise Gehölzfreibrüter, Gehölzhöhlenbrüter, Nischenbrüter oder Bodenbrüter.

Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kap. 7 zusammengefasst.

4.3 Datengrundlage

Die Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten erfolgte durch zweimalige Geländebegehung als auch durch eine Abfrage und Auswertung vorhandener Daten und ein darauf aufbauende Potenzialabschätzungen zu den Arten.

4.3.1 Biotoptypenkartierung und Erfassung von Höhlenbäumen

Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte für das Plangebiet flächendeckend im Rahmen der Ortsbegehungen mit Hilfe digitaler Luftbilddaufnahmen und einer aktuellen Flurkarte. Während der Kartierarbeiten (29.12.25 und 06.01.26) wurden alle erkennbaren Strukturen angelaufen und hinsichtlich ihrer Flächenabgrenzung und des Biototyps erfasst. Die Ansprache der Strukturen bzw. Biotoptypen erfolgte unter Anwendung des „*Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen*“ (DRACHENFELS 2021). Für den erweiterten Betrachtungsraum wurden die Daten und die Biototypenerfassung des Landschaftsplans der Hansestadt Lüneburg (2020) herangezogen.

Im Rahmen der Biotopkartierung wurden auch alle älteren Bäume mit einem Stammumfang > 0,3 m gezielt nach größeren Stammhöhlen oder Astlöchern abgesucht, um ihr Potential hinsichtlich der Nutzung durch Brutvögel, Fledermäuse oder holzbewohnende Käfern einschätzen zu können. Bei Altbäumen mit größeren Mulmansammlungen wurde ferner nach Bohrlöchern, charakteristischen Kotballen oder Puppenwiegen von Käfern (insbesondere Eremit und Heldbock) gesucht.

Das Ergebnis der Biotopkartierung und die flächige Verbreitung der Biotoptypen im Plangebiet und im erweiterten Betrachtungsraum wurden in einer Bestandskarte / Biotoptypenkarte dargestellt (vgl. Karte im Anhang).

In der folgenden Tabelle 1 sind die erfassten Biotoptypen zusammenfassend aufgeführt. Neben dem Biotopcode und Biototyp wurde auch ein evtl. bestehender gesetzlicher Schutz gemäß § 39/24 BNatSchG / NNatSchG, Fauna-Flora-Lebensraumtyp (FFH-LRT) und die Wertigkeit des Biototyps gemäß DRACHENFELS (2021) und des Wertfaktors NIEDERSÄCHSISCHE STÄDTETAG (2013) angegeben.

Tabelle 1: Im Plangebiet (PG) und angrenzenden Bereichen auftretende Biotoptypen

Biotopcode	Biototyp	Schutz	FFH-LRT	Wertstufe/ Wertfaktor
Wälder, Gebüsche und Gehölzbestände				
WCE	Eichen- und Hainbuchenmischwald mittlerer, mäßig basenreicher Standorte	(§ü)	9160	V / 5
WXH	Laubforst aus einheimischen Arten	-		III / 3

Biotopcode	Biotoptyp	Schutz	FFH-LRT	Wertstufe/ Wertfaktor
HBA / HBKH	Baumreihe / Schneitelhainbuchen-Bestand	(§ü)		E / 4
HBA	Allee/Baumreihe	-		E / 4
HFM / HFS	Strauch -und Baumhecken	(§ü)		E / 3
HB	Einzelbaum	(§ü)		E / 4
Gewässer				
SXZ	Naturfernes Stillgewässer	-		II / 2
FGR	Nährstoffreicher Graben	-		II / 2
Stauden- und Ruderalfluren				
UHT	Halbruderaler Gras- und Staudenflur trockener Standorte	-		III / 3
Acker- und Gartenbaubiotope				
AS	Sandacker	-		I / 1
Siedlungsbiotope				
PKR	Kleingartenanlage	-		II / 2
OVS, OVW	Straßen und Wege	-		0 / 0

Erläuterungen zur Tabelle:

Biotopcode gemäß Kartieranleitung DRACHENFES (2021)

§30/24 Schutz aufgrund § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG gesetzlich geschützte Biotope

FFH-LRT Nummer des Lebensraumtyps (LRT) des Anhanges I der FFH-Richtlinie

Wertstufen gemäß DRACHENFELS (2024) / Wertfaktor NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013)

Wertstufe V: von besonderer Bedeutung

Wertstufe IV: von besonderer bis allgemeiner Bedeutung

Wertstufe III: von allgemeiner Bedeutung

Wertstufe II: von allgemeiner bis geringer Bedeutung

Wertstufe I: von geringer Bedeutung

Wertstufe 0: sehr geringe, keine Bedeutung

Wertstufe E: Bei Baum- und Strauchbeständen ist für beseitigte Bestände Ersatz in entsprechender Art, Zahl und ggf. Länge zu schaffen (Verzicht auf Wertstufen).

Zusammenfassende Bewertung der Biotoptypen

Mit der Ackerfläche (AS) tritt im Plangebiet flächenmäßig überwiegend ein Biotoptyp mit geringer Bedeutung (Wertstufe I) auf. Der nährstoffreiche Graben (FGR) im westlichen Bereich des Gebietes wird mit einer geringen bzw. allgemeinen Bedeutung bewertet (Wertstufe II). Die Baumreihe / Allee mit alten hochvitalen Stiel-Eichen (*Quercus robur*) wird angesichts des Alters der Bäume, die einen Stammdurchmesser von 0,3 – 1,1 m aufweisen, mit einer besonderen Bedeutung eingestuft (Wertstufe IV).

An das Plangebiet angrenzende Biotopstrukturen besitzen - abgesehen von der Baumreihe im Norden - eine mittlere bis geringe Bedeutung. Die nördlich an das Gebiet angrenzenden weg-
begleitenden Baumreihen werden durch teils mächtige und geschneitete, wegbegleitende Alt-
bäume (Hainbuche), teils auch bereits abgestorbenen Eichen charakterisiert. Die Baumreihen
sind als hochgradig wertvoll bzw. mit besonderer Bedeutung eingestuft.

4.3.2 Ausgewertete Unterlagen

Zur weiteren Ermittlung von möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und
Pflanzenarten im Betrachtungsraum wurden folgende Unterlagen ausgewertet bzw. folgende
Quellen abgefragt:

- Auswertung der gängigen Werke zur Verbreitung von Tier- und Pflanzenarten in Nieder-
sachsen und Deutschland v. a. ASSMANN, DORMANN, FRÄMBS, GÜRLICH, HANDKE, HUK,
SPRICK & TERLUTTER 2002, BAUMANN, JÖDICKE, KASTNER, BORKENSTEIN, BURKART, QUANTE
& SPENGLER 2021, NLWKN 2011, NLWKN 2011b, NLWKN 2023, THEUNERT 2008/2009, KRÜ-
GER & SANDKÜHLER 2022, PODLOUCKY & FISCHER 2013, KIRBERG 2024, LOBENSTEIN 2004,
BATMAP 2026, KRÜGER, T., LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014), EGL 2023).
- Bestehende Untersuchungen aus angrenzenden Projekten / Bauvorhaben LUTZ 2018.

Die berücksichtigte Datengrundlage wird hinsichtlich des Umfangs und der Aktualität in Ver-
bindung mit den Geländebegehungen als ausreichend erachtet, um die möglichen Zugriffsver-
bote angemessen beurteilen zu können.

5 Bestand / Potenzialanalyse

Die faunistische Potenzialanalyse hat zum Ziel, die Ergebnisse der Geländebegehungen vom
29.12.2025 und 06.01.2026, der Biotoptypenkartierung und der im Plangebiet sowie im erwei-
terten Untersuchungsgebiet vorhandene Lebensraumausstattung mit den artspezifischen Ha-
bitatansprüchen der betrachteten Tiergruppen in Beziehung zu setzen und ein mögliches po-
tentiell Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten abzuleiten.

5.1. Europäische Vogelarten

Alle im Rahmen der Potentialabschätzung für das Plangebiet ermittelten Brutvogelarten sind
in der folgenden Tabelle aufgeführt. Demnach könnten im Plangebiet und dem erweiterten
Betrachtungsraum, potentiell 38 Brutvogelarten angenommen werden.

Tabelle 2: Im Plangebiet anzunehmende Brutvogelarten

	Deutscher Name	Wiss. Artname	RL NS*)	RL D	VSchRL	§ 7 BN	Bemerkungen / PG Gilde	PG	EB
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>		*		B	Gehölzfreibrüter	X	
2.	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	*			Bodenbrüter	X	X
3.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		*		B	Gehölzhöhlrbrüter		X
4.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3		B	Gehölzfreibrüter	X	
5.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		*		B	Gehölzfreibrüter	X	X
6.	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>		*		B	Höhlenbrüter		
7.	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		*		B	Freibrüter, bodennah in Gras und Staudenfluren	X	X
8.	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>		*		B	Gehölzfreibrüter	X	X
9.	Elster	<i>Pica pica</i>		*		B	Gehölzfreibrüter	X	X
10.	Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>					Bodenbrüter	x	X
11.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V		B	Höhlenbrüter	X	X
12.	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		*		B	Bodenbrüter	X	X
13.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>		*		B	Gehölzhöhlenbrüter		X
14.	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	3	*		B	Gehölzfreibrüter	X	X
15.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		*		B	Höhlen-, Nischen		X
16.	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	V	*		B	Gehölzfreibrüter	X	X
17.	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>		*		B	Gehölzfreibrüter	X	X
18.	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	*		B	Bodenbrüter	X	X
19.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				B	Gehölzfreibrüter	X	X
20.	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>					Gehölzhöhlenbrüter		X
21.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				B	Höhlen-, Nischen		X
22.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				B	Gehölzfreibrüter	X	X
23.	Kernbeißer	<i>Crocothra. Crocothraustes</i>				B	Gehölzfreibrüter	X	X
24.	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>				B	Freibrüter	X	X
25.	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		*		B	Gehölzhöhlenbrüter		X
26.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>		*		B	Gehölzhöhlenbrüter		X
27.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		*		B	Gehölzfreibrüter	X	X
28.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		*		B	Gehölzfreibrüter	X	X
29.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		*		B	Freibrüter	X	X
30.	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>		*		B	Gehölzfreibrüter	X	X
31.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		*		B	Gehölzfreibrüter	X	X
32.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3			Gehölzhöhen, Nischen,		X
33.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*			Gehölzfreibrüter	X	X
34.	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3	3			Gehölzhöhlen, Nischen		X
35.	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>		*			Höhlenbrüter		X
36.	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>					Bodenbrüter	X	X
37.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		*		B	Gehölzfreibrüter	X	X

	Deutscher Name	Wiss. Artname	RL NS*)	RL D	VSchRL	§ 7 BN	Bemerkungen / PG Gilde	EB
38.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		*		B	Bodenbrüter	X X

Legende: RL NS: Status nach Roter Liste Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022), RL D: Status nach Roter Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2007), Gefährdungsstatus: 0= ausgestorben, 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, V= Vorwarnliste, R= extrem selten (rare), != ungefährdet, aber NS trägt nationale Verantwortung, VSchRL: Art des Anhangs I, II oder III der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, § 7 BN: Streng (s) bzw. besonders (b) geschützte Arten nach § 7 BNatSchG

In den Vordergrund treten Gehölzfreibrüter, welche die Gehölzbestände am Rande des Plangebietes besiedeln können. Dabei handelt es sich überwiegend um häufige und allgemein verbreitete Vogelarten wie beispielsweise Amsel, Buchfink, Gimpel, Heckenbraunelle, Klap- per- und Mönchsgrasmücke. Unter den selteneren und gefährdeten Brutvogelarten können einige wenige Arten potentiell im Betrachtungsraum (PG + EB) auftreten, zu nennen wären insbesondere **Buthänfling** (RL NS 3) und **Gartengrasmücke** (RL NS 3). Hinzu kommen Arten, die auf der Vorwarnliste aufgeführt sind, wie beispielsweise **Baumpieper**, **Gelbspötter** und **Stieglitz**.

Gehölzhöhlen- oder Höhlenbrüter sowie Nischenbrüter sind für das Plangebiet nicht anzunehmen, da entsprechende höhlenreiche Bäume fehlen. Im erweiterten Betrachtungsraum und insbesondere die nördlich angrenzenden Baumreihen treten allerdings diverse Altbäume mit tiefen Ast- und Stammhöhlen auf. Dort ist das Vorkommen von Höhlenbrütern wie beispielsweise Kohl-, und Blaumeiste, Kleiber, Garten- und Hausrotschwanz oder Bunt- und Grün- specht und Waldkauz möglich. Nicht völlig auszuschließen ist außerdem das Vorkommen gefährdeter Arten wie **Star** (RL NS 3) und evtl. auch **Trauerschnäpper** (RL NS 3). Mit dem **Feldsperling** ist schließlich auch eine Sippe der Vorwarnstufe im erweiterten Betrachtungsraum wahrscheinlich.

Im Plangebiet selbst können Arten wie **Baumpieper** (RL NS V), Dorngrasmücke, Fitis, **Goldammer** (RL NS V) und **Gelbspötter** (RL NS V) auftreten, die als Arten der Halboffenlandschaften das Nebeneinander von Gehölzbeständen mit Offenlandbiotopen (Gras- und Staudenfluren) bevorzugen. Diese Habitatkombination ist im Plangebiet nur sehr kleinflächig am Rande des Ackers zu den Gehölzen und den Grabenrändern im Osten anzutreffen. Im erweiterten Betrachtungsraum dürften diese Arten insbesondere die großflächige Ruderalflur im Norden bevorzugen.

Typische Bodenbrüter des Offenlandes dürften mit Fasan und Wiesenschafstelze im Bereich des Ackers (AS) vertreten sein. Seltene und gefährdete Offenlandarten wie Wachtel, Rebhuhn oder Feldlerche sind für das kleinstrukturierte Plangebiet höchst unwahrscheinlich, da sie weite großräumige Acker- und Landschaftsausschnitte mit weiten und freien Horizonten bevorzugen. Von diesen Arten können allenfalls Einzelvorkommen, die artenschutzrechtlich als vernachlässigbar eingestuft werden, vorkommen. Sie wurde in der Liste der potentiell vorkommenden Brutvögel deshalb bewusst nicht berücksichtigt.

5.2. Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie

5.2.1 Säugetiere

Von den in Niedersachsen aktuell vorkommenden, landlebenden Säugetierarten sind 26 Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet, 19 davon sind Fledermausarten (vgl. dazu Kapitel 5.2.1.1 Fledermäuse).

Vorkommen der streng geschützten Arten **Feldhamster** (*Cricetus cricetus*) und **Luchs** (*Lynx lynx*) sind für den Betrachtungsraum ausgeschlossen, da sie nördlich des Mittellandkanals nicht oder nur sporadisch verbreitet sind. Der **Schweinswal** (*Phocoena phocoena*) bleibt auf die marinen Küstenabschnitte beschränkt. Die **Wildkatze** (*Felis silvestris*) ist derzeit in Ausbreitung begriffen und wird inzwischen u.a. auch in der Göhrde in Lüchow-Dannenberg regelmäßig nachgewiesen. Dauerhafte Vorkommen können aber aufgrund der fehlenden Habitatsignung ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für dauerhafte Vorkommen von **Wolf** (*Canis lupus*), **Biber** (*Castor fiber*) und **Fischotter** (*Lutra lutra*).

Von der osteuropäisch verbreiteten **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*) gibt es für Niedersachsen Nachweise aus dem Bergland, aber auch aus der Lüneburger Heide bzw. der Göhrde (NLWKN 2011). Ein potentiell Vorkommen in Lüneburg bzw. im Landkreis ist denkbar allerdings aktuell nicht bekannt. Die Art kommt in Wäldern aller Art vor, auch in Knicks, Gebüsch und Brachen, soweit diese hinreichende Nahrungsgrundlagen (Nüsse, Beeren, Insektenlarven ect.) bieten. Aufgrund der Entfernung zum nächsten bekannten Vorkommen in der Göhrde, der begrenzten Ausbreitungsfähigkeit (MEINIG et. al. 2020) und der ungünstigen Biotopausstattung des Betrachtungsraumes, wird ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen.

5.1.1.1 Fledermäuse

Fledermäuse sind aufgrund ihres Jahreszyklus und der Ansprüche an die verschiedenen Habitate sowie ihres Nahrungsbedarfs als hochintegrierende Indikatoren der Landschaftsqualität anzusehen. Sie sind angewiesen auf Strukturvielfalt in der Landschaft, spezifische Quartiere sowie auf ein vielfältiges Insektenangebot als Nahrung.

Im Jahreszyklus der heimischen Fledermäuse lässt sich folgende Gliederung vornehmen:

- eine winterliche Ruhephase (Winterschlaf, jedoch zum Teil mit Quartierwechsel und Paarungsaktivitäten, manchmal auch mit Jagdflügen),
- eine sommerliche Aktivitätsphase (bei der wiederum die Abschnitte der Quartiersuche, der Geburtsvorbereitung, der Geburt und Aufzucht der Jungtiere (Wochenstuben), der Paarung und der Winterschlafvorbereitung sowie der Jagd zu unterscheiden sind). Für jede dieser Phasen und jeden Abschnitt haben die Fledermausarten mehr oder weniger spezifische Ansprüche an ihren Lebensraum.

Im Plangebiet und erweitertem Betrachtungsraum sind mit dem Acker (AS), den randlichen

Gehölzen (HBA) mit hohem Anteil an höhlenreichem Altholz grundsätzlich sowohl für die winterliche Ruhephase als auch für die sommerliche Aktivitätsphase geeignete Teillebensraumstrukturen vorhanden. So kann die Ackerfläche grundsätzlich als sommerliches Jagdhabitat genutzt werden. Hinsichtlich der umgebenden Großgehölze kommt den Bäumen am Brockwinkler Weg eine Bedeutung als Tagesversteck und Leitlinie zu. Da die Bäume - trotz mächtiger Stammdurchmesser - keine tieferen Ast - oder Spechthöhlen aufweisen, wird eine Winterquartierseignung ebenso wie eine Nutzung als Geburtsquartier bzw. eine Wochenstubeneignung ausgeschlossen. Diese Eignung wird aber den wegbegleitenden Baumreihen im nördlichen Anschluss an das Gebiet mit diversen höhlenreichen Altbäumen (insbesondere Hainbuchen und Eiche) beigemessen.

Im erweiterten Untersuchungsraum sind ferner im östlichen Bereich mit den Gartenschuppen des Kleingartengeländes und den daran anschließenden Gebäudekomplexen der JVA Lüneburg potentiell Tagesverstecke, evtl. auch Winterquartiere und Wochenstuben für einige Fledermausarten denkbar.

Von den insgesamt in Niedersachsen heimischen 19 Fledermausarten, ist aufgrund der beschriebenen Habitausstattung ein Vorkommen der folgenden zehn Arten im Plangebiet sowie im erweiterten Betrachtungsraum potenziell möglich:

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*, RL NS „V“), **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*, RL NS „3“), **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*, RL NS „3“), **Großer Abendsegler** (*Nyctalus noctula*, RL NS „3“), **Kleiner Abendsegler** (*Nyctalus leisleri* RL NS „3“), **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*, RL 3), **Fransefledermaus** (*Myotis nattereri*, RL NS „V“), **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*), **Braunes Langohr** (*Plecotus auritus*, RL NH „V“).

Tabelle 3: Im Plangebiet (PG) oder erweitertem Betrachtungsraum (EB) potenziell vorkommende Fledermausarten

RL SH: Gefährdungstatus in Niedersachsen (Kirberg 2024), Gefährdungskategorien: 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste; *=ungefährdet, FFH: Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, J = Jagd, F = Flugleitlinie, T = Tagesversteck, Q = Quartier, B = Balzquartier, + = Flugverhalten sehr Strukturgebunden (ZSCHORN & FRITZE, 2022)

Art	RL NS	FFH	Vorkommen
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	IV	In Niedersachsen weit verbreitet, überwiegend Gebäudefledermaus. Potenzielle Nutzung der windgeschützten Bereiche entlang der linearen Strukturen als Flugleitlinie und Jagdhabitat , Flugverhalten strukturgebunden; Wochenstuben im umliegenden Siedlungsraum sind wahrscheinlich. Im PG nur Tagesverstecke an Bäumen am Brockwinkler Weg möglich Quartiere; insbesondere Tagesverstecke oder Balzquartiere, sind grundsätzlich auch in den nördlich gelegenen Höhlenbäumen der Baumreihen möglich.

Art	RL NS	FFH	Vorkommen
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*	IV	Art ist rel. häufig in ganz NS verbreitet, überwiegend Gebäudefledermaus. Potenziell Nutzung der windgeschützten Bereiche entlang der linearen Strukturen als Flugleitlinie und Jagdhabitat , Flugverhalten strukturgebunden; Quartierpotenziale in Höhlenbäumen der nördlich gelegenen Baumreihen, Tagesverstecke an Bäumen am Brockwinkler Weg möglich.
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	2	IV	flächendeckend in NS vertreten, überwiegend Baumfledermaus mit Groß- und Einzelquartieren in Baumspalten. Potenzielle Nutzung der windgeschützten Bereiche entlang der linearen Strukturen als Flugleitlinie und Jagdhabitat . Balzreviere sowie Wochenstuben-, Paarungs- und Tagesquartiere potenziell in den nördlich des PG vorhandenen Höhlenbäumen möglich. Tagesverstecke an Bäumen am Brockwinkler Weg möglich.
Breitflügel-Fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	3	IV	In NS weit verbreitete Gebäudefledermaus. Potenzielle Nutzung der linearen Strukturen als Flugleitlinien und Jagdgebiet . Eine potenzielle Quartiereignung nur in Gebäuden des weiteren Umfeldes, im Plangebiet und erweitertem Betrachtungsraum sind Quartiere ausgeschlossen.
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctule</i>	2	IV	flächendeckend in NS vertreten, typische Wald- bzw. Baumfledermaus, seltener in Siedlungsbereichen. Im Untersuchungsgebiet nur Tagesquartiere . Nur in großräumigen Höhlen auch Wochenstuben- und Winterquartiernutzung möglich. Flugverhalten nicht strukturgebunden.
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	3	IV	Abgesehen von NW in ganz NS vertreten, typische Waldfledermaus in Wäldern mit hohem Anteil an Baumhöhlen, nur in Altbäumen in den nördlich des Plangebietes gelegenen Baumreihen potentiell möglich, dort evtl. auch Quartiereignung.
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	3	IV	Typische Hausfledermaus; Sommer- und Winterquartier nur an Gebäuden; Tagesverstecke auch aber selten in Baumhöhlen, nur im EB und dann an Höhlenbäumen in nördlicher Baumreihe mit Althölzern; Nutzung des PG nur als Jagdgebiet über dem Acker (AS) und entlang Gehölzbeständen ; im Plangebiet und erweitertem Betrachtungsraum sind Quartiere ausgeschlossen.

Art	RL NS	FFH	Vorkommen
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	*	IV	Weit verbreitete und ungefährdete Baumfledermausart, mit variabler Quartierwahl. Die linearen Strukturen im Plangebiet dienen potenziell als Flugleitlinien, Flugverhalten strukturgebunden. Quartiere potenziell in Bäumen, hohes Quartierwechselverhalten. Keine Winterquartiere im UG. Wie alle <i>Myotis</i> -Arten ist auch die Fransenfledermaus sehr lichtempfindlich!
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	*	IV	Sehr häufige, ungefährdete Fledermausart, insbesondere in gewässerreichen Landschaften; Sommerquartiere in Baumhöhlen und in der Nähe von Gewässern (Jagdreviere). Lineare Strukturen werden als feste Flugleitlinien genutzt. Art bezüglich des Flugverhaltens strukturgebunden; im Betrachtungsraum insbesondere in nördlich gelegenen Baumreihen; Winterquartiere in Höhlen und Stollen; lichtempfindliche Art!
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	V	IV	Überwiegend Baumfledermaus mit hohem Quartierbedarf, die jedoch auch regelmäßig Gebäude speziell auch als Winterquartier nutzt. Lineare Baumstrukturen im Plangebiet haben Flugleitlinienpotenzial, Art bezüglich des Flugverhaltens strukturgebunden. Höhlenbäume könnten potenziell als Sommerquartier (auch Paarungsquartier) dienen. Das Braune Langohr gilt als lichtempfindliche Fledermausart.

Potenziell können somit zehn von 19 in Niedersachsen vorkommenden Fledermausarten im Plangebiet oder/und erweiterten Betrachtungsraum auftreten. Dem eigentlichen Plangebiet kommt mit dem Acker als Jagdhabitat und den randlichen Großgehölzen als Tagesversteck und Flugleitlinie eine besondere Bedeutung zu. Winterquartiere oder Wochenstuben können für das Plangebiet sicher ausgeschlossen werden und kommen potentiell nur im erweiterten Betrachtungsraum vor.

5.2 Amphibien und Reptilien

In Niedersachsen kommen elf Amphibien-Arten autochton vor, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt sind. Vorkommen von **Gelbbauchunke** (*Bombina variegata*), **Wechselkröte** (*Bufo viridis*), **Geburtshelferkröte** (*Alytes obstetricans*) und **Springfrosch** (*Rana dalmatina*) sind aus der weiteren Umgebung Lüneburgs nicht bekannt. Sie sind daher im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Im Untersuchungsgebiet gibt es keine als Laichhabitat für die artenschutzrechtlich relevante Amphibien-Arten des Anhangs IV der FFH-RL geeigneten Gewässer. Daher sind

reproduzierende Vorkommen der Arten **Laubfrosch** (*Hyla arborea*), **Moorfrosch** (*Rana arvalis*), **Kammolch** (*Triturus cristatus*), **Kreuzkröte** (*Bufo calamita*), **Knoblauchkröte** (*Pelobates fuscus*), **Rotbauchunke** (*Bombina bombina*) und **Kleiner Wasserfrosch** (*Pelophylax lessonae*) im Untersuchungsraum nicht möglich.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind Vorkommen von Teichmolch, Grasfrosch, Teichfrosch und Erdkröte in dem östlich und nördlich des Plangebietes verlaufenden nur temporär wasserführenden Gräben (FGR) potentiell möglich, allerdings angesichts der regelmäßigen Gewässerunterhaltung eher unwahrscheinlich.

Der Sandacker (AS) und die angrenzenden Gehölzbestände des Plangebietes können von den potentiell vorkommenden Amphibienarten als Landlebensraum genutzt werden.

Im erweiterten Betrachtungsraum und im westlich des Plangebietes liegenden Laubforst (WXH) befindet sich ein naturfernes Stillgewässer (SXZ), für das eine gewisse Eignung als Laichhabitat für Amphibien angenommen werden kann. Das Vorkommen von anspruchsvollen Arten des Anhangs IV der FFH-RL wird wegen fehlender Strukturen und angesichts des Fischbesatzes allerdings ebenfalls ausgeschlossen.

Für das Plangebiet kann das Vorkommen einer Reptilienart nicht vollständig ausgeschlossen werden. So ist an den krautigen Rändern des Ackers zu den Gehölzbeständen (HBA) und an den Grabenrändern evtl. mit dem Vorkommen von **Waldeidechsen** (*Zootoca vivipara*) zurechnen. Das Vorkommen der Reptilien-Arten des Anhangs IV der FFH-RL wie **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*) und **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) wird wegen einer fehlenden Habitat-ausstattung für das Plangebiet sicher ausgeschlossen.

Alle im Plangebiet potentiell auftretenden Amphibien- und Reptilien-Arten sind in der folgenden Tabelle nochmals aufgeführt. Dabei wird deutlich, dass seltenere Arten mit hohen Lebensraumansprüchen und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie weder im Plangebiet noch im erweiterten Betrachtungsraum zu erwarten sind.

Tabelle 4: Im Plangbeit zu potentiell zu erwartende Amphibien- und Reptilien-Arten

	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL NS	RL D	FFH
Amphibien					
1	<i>Bufo bufo</i>	Erdkröte	*	*	-
2	<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch	*	V	-
3	<i>Rana esculenta</i>	Teichfrosch	*	*	-
4	<i>Lissotriton vulgaris</i>	Teichmolch	*	*	-
Reptilien					
1	<i>Zootoca vivipara</i>	Waldeidechse	*	*	-

Legende: RL NS: Status nach Roter Liste Niedersachsen (PODLOUCKY & FISCHER 2013), RL D: Status nach Roter Liste Deutschland (BFN 2020), Gefährdungsstatus: 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, *= ungefährdet, V= Vorwarnliste, D= Daten defizitär, FFH: IV = Art wird in Anhang IV der FFH-Richtlinie als besonders zu schützende Art geführt.

5.1 Fische

Mit **Stör** (*Acipenser sturio*), **Donau-Kaulbarsch** (*Gymnocephalus baloni*) und **Nordseeschnäpel** (*Coregonus oxyrinchus*) sind drei Fischarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Sie können im Gebiet aufgrund fehlender geeigneter Gewässer nicht vorkommen.

5.2 Libellen

Unter den Schutz von Anhang IV der FFH-Richtlinie fallen acht Libellenarten, von denen aktuell sieben in Niedersachsen vorkommen: **Große Moosjungfer** (*Leucorrhinia pectoralis*), **Östliche Moosjungfer** (*Leucorrhinia albifrons*), **Zierliche Moosjungfer** (*Leucorrhinia caudalis*), **Grüne Mosaikjungfer** (*Aeshna viridis*), **Asiatische Keiljungfer** (*Gomphus flavipes*), **Grüne Flussjungfer** (*Ophiogomphus cecilia*), **Sibirische Winterlibelle** (*Sympecma paedisca*). Die Arten stellen gehobene Ansprüche an die Struktur und Habitatausstattung ihrer Lebensräume. Mangels geeigneter Gewässer sind bodenständige Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

5.3 Käfer

In Niedersachsen kommen aktuell drei Käferarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Der zu den Blatthornkäfern zählende **Eremit** oder **Juchtenkäfer** (*Osmoderma eremita*) bewohnt alte Laubbäume, vor allem Eichen, Buchen, Linden, Weiden und Obstbäume, sofern diese besonnte Bereiche mit Höhlen und darin liegenden Mulmkörpern aufweisen. Die Art ist in Niedersachsen sehr selten, Funde sind vor allem aus dem Bergland und dem Nordosten des östlichen Tieflandes (z.B. aus der Göhrde), nicht jedoch aus der Umgebung des Plangebietes bekannt. Die alten Stiel-Eichen und Hainbuchen in den nördlich des Plangebietes angrenzenden Baumreihen weisen tiefe Höhlen und teils mächtige Mulmkörper auf. Bei der Nachsuche nach Höhlenstrukturen wurden keine für den Eremit charakteristischen Kotballen oder Puppenwiegen gefunden. Ein Vorkommen der Art im nördlich an das Plangebiet angrenzenden Baumreihen ist damit sehr unwahrscheinlich, kann aber nicht sicher und vollständig ausgeschlossen werden.

Auch der sehr seltene, ausschließlich an Alteichen lebende **Große Heldbock** (*Cerambyx cerdo*) könnte an den Stiel-Eichen des nördlich gelegenen Gehölzbestandes auftreten. Da an den Stämmen der Eichen aber keine Bohrlöcher vorhanden sind und die Art für den Stadtbereich von Lüneburg gar nicht bekannt ist (mündlich Prof. Dr. ASSMANN), wird ihr Vorkommen im Untersuchungsgebiet sicher ausgeschlossen.

Der **Scharlachrote Plattkäfer** (*Cucujus cinnaberinus*) wurde 2019 erstmals für Niedersachsen nachgewiesen (HOFFMANN & HÖFLING 2023) und ist vermutlich in Ausbreitung begriffen. Der Käfer ist ein ursprünglicher Bewohner von Urwaldresten und besiedelte dort den vermuteten Bast von Altbäumen. Aktuell bleibt die Art auf Auwaldreste und Anpflanzungen mit

Hybridpappeln sowie auf Standorte mit reichem Angebot von Pappel- und Weidentohtolz beschränkt. Ein Vorkommen im Plangebiet wird deshalb sicher ausgeschlossen.

Für die Relevanzprüfung verbleibt ein im erweiterten Betrachtungsraum nicht völlig auszuschließendes Vorkommen des Juchtenkäfers bzw. Eremit.

5.4 Schmetterlinge

In Niedersachsen sind für drei Schmetterlingsarten, die im Anhang IV der FFH-RL gelistet sind, aktuelle Vorkommen bekannt, sechs weitere Arten gelten als verschollen bzw. ausgestorben (LOBENSTEIN 2004).

Zu den noch vorkommenden Schmetterlingsarten gehört der **Nachtkerzenschwärmer** (*Proserpinus proserpina*). Er besiedelt feuchte Stauden- und Pionierfluren sowie trockene Ruderalfluren und benötigt Futterpflanzen aus der Familie der Nachtkerzengewächse, wobei Weidenröschen (*Epilobium div. spec.*) und Nachtkerzen (*Oenothera div. spec.*) bevorzugt werden. Geeignete Futterpflanzen sind im Plangebiet nicht vorhanden und ein Vorkommen der Art wird ausgeschlossen.

Auch Vorkommen der Arten **Großer Feuerfalter** (*Lycaena dispar*), **Schwarzfleckiger Ameisenbläuling** (*Macaulinea arion*) und **Dunkler Wiesenknopfläuling** (*Macaulinea nausithotus*) sind aufgrund ihrer gehobenen Habitatansprüche (z.B. Feucht-, Moor-, Waldwiesen, Hochstaudenfluren, Auwälder, felsige Hänge) nicht zu erwarten.

5.5 Mollusken

Von den drei gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten ist die **Gebänderte Kahn-schnecke** (*Theodoxus transversalis*) in Niedersachsen nicht natürlich verbreitet. Die **Gemeine Flussmuschel** (*Unio crassus*) ist in ihrer Verbreitung an klare Fließgewässer, die **Zierliche Tellerschnecke** (*Anisus vorticulus*) an naturnahe Kleingewässer gebunden. Im Untersuchungsgebiet sind keine Gewässer mit entsprechenden Habitatstrukturen vorhanden, so dass ein Vorkommen der beiden Arten nicht zu erwarten ist.

5.8. Pflanzen

Von den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Gefäßpflanzenarten kommen sechs aktuell in Niedersachsen vor. Der **Schierlings-Wasserfenchel** (*Oenanthe conioides*) ist eine endemische Art an der Tide-Elbe. **Kriechender Scheiberich** (*Apium repens*) und **Schwimmendes Froschkraut** (*Luronium natans*) sind Pionierarten auf zeitweise überschwemmten Schlammböden. Der **Frauenschuh** (*Cypripedium calceolus*) kommt nur noch zerstreut im Bergland und der **Prächtiger Dünnfarn** (*Trichomanes speciosum*) ausschließlich im Leinebergland vor. Das **Vorblattlose Leinkraut** (*Thesium ebracteatum*) ist nur noch bei Buchholz nachgewiesen, das **Sumpfglanzkräut** (*Liparis loeselii*) nur auf Borkum. Für das

Untersuchungsgebiet sind Vorkommen dieser Arten somit sicher auszuschließen.

6 Relevanzprüfung

Wie in Kap. 4.1 ausgeführt, sind im Rahmen der Konfliktanalyse aus artenschutzrechtlicher Sicht zwingend alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Da es sich bei dem zu prüfenden Vorhaben um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, das nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig ist, spielen die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten aufgrund der Privilegierung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG keine Rolle. Sie brauchen daher im Rahmen der Konfliktanalyse nicht weiter betrachtet zu werden.

6.1 Europäische Vogelarten

Im Plangebiet ist potentiell mit dem Vorkommen von Bodenbrütern und Brutvögeln bodennahe Gras- und Staudenfluren zu rechnen. Diese Strukturen gehen unmittelbar durch Überbauung verloren. Für die Artengruppen ist somit eine Konfliktanalyse durchzuführen.

Für die Arten der Gehölzbrüter (Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter) ergibt sich weder im Eingriffsbereich noch im erweiterten Betrachtungsraum ein direkter Lebensraumverlust. Für diese Bereiche ist aber die Beeinträchtigung durch indirekte Wirkungen wie Zunahme der allgemeinen Beunruhigung sowie der Licht- und Lärmemissionen zu prüfen.

Für das Vorhaben resultiert somit eine Prüfrelevanz aller im Plangebiet potentiell zu erwartenden Vogelarten bzw. Artengruppen (Gilden).

6.2 Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie

Mit Blick auf die **Fledermausfauna** ist für das Plangebiet das regelmäßige Vorkommen häufigerer Arten anzunehmen (vgl. Kap. 6.3.2). Höherwertige Quartierstrukturen (Sommer- oder Winterquartiere) sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Gehölzreihe am Brockwinkler Weg (HBA) weist jedoch eine potentielle Eignung als Flugroute für alle genannten Arten und ein Tagesquartierpotential für alle genannten baumbewohnenden Arten auf.

Für die zentrale Ackerfläche (AS) kann eine potentielle Nutzung als Jagdhabitat angenommen werden- Ein dauerhafter Verlust der Funktion durch Vegetationsbeseitigung, durch Flächenversiegelung und sonstige Überbauung oder durch Lichtemissionen sowie allgemeine Beunruhigung kann nicht ausgeschlossen werden. Für die genannten Fledermausarten sind mögliche vorhabenbedingte Störungen und Schädigungen im Rahmen der Konfliktanalyse somit zu prüfen.

Für den erweiterten Betrachtungsraum ergibt sich für den nördlich an das Plangebiet

angrenzenden Baumreihen mit diversen höhlenreichen Altbäumen eine potentielle Quartierseignung für baumbewohnende Fledermausarten und eine besondere Bedeutung als Flugroute bzw. Flugleitlinie. In diesen Bereich wird nicht direkt eingegriffen, es verbleibt aber ein Prüfrelevanz hinsichtlich indirekter Beeinträchtigungen durch allgemeine Beunruhigung sowie durch Lärm- und Lichtemissionen.

Die nördlich des Plangebietes liegenden Baumreihen mit den teils mulmreichen Altbäumen kann potentiell als geeigneter Lebensraum für den **Juchtenkäfer** (Eremit) eingestuft werden. Allerdings verlassen zeitlebens weder die Larven noch die adulten Tiere die Baumhöhlen (RANIUS & HEDIN 2001). Allenfalls für wenige Tage erscheinen die adulten Tiere an der Oberfläche der Mulmhöhle, um sich wiederholt im Mulm einzugraben. Der Juchtenkäfer bleibt also lebenslang auf den Altbaum beschränkt und ist an den Erhalt des Baumes mit seinem spezifischen Mikroklima gebunden. Da ein Eingriff in den Baumbestand nicht vorgesehen ist und angesichts des Abstandes der relevanten Altbäume zum Plangebiet bzw. zum Eingriffsbereich und ferner keine Veränderungen des Mikroklimas zu erwarten sind, wird eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung nicht erkannt.

Für den potentiell im erweiterten Betrachtungsraum vorkommenden Juchtenkäfer wird eine Prüfrelevanz nicht ermittelt, eine Konfliktanalyse ist entbehrlich.

Aus der Potenzialabschätzung resultiert für das Plangebiet und unter Berücksichtigung der angrenzenden Bereiche das Vorkommen von europäisch geschützten Vogel- und Fledermausarten sowie des Juchtenkäfers. Für letzteren kann eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung im Vorhinein ausgeschlossen werden. Die Konfliktanalyse kann sich somit auf die Artengruppe der Vögel und der Fledermäuse beschränken. In der folgenden Tabelle sind die Arten nochmals zusammenfassend aufgeführt.

Tabelle 5: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten und Notwendigkeit der Konfliktanalyse

Artengruppe	Arten*)	Konfliktanalyse
Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie:		
Fledermäuse	Zwerg-, Mücken-, Rauhaut- und Breitflügel- fledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler , Kleine Bart- , Fransen- und Wasserfledermaus, Braunes Langohr	Ja
Käfer	Juchtenkäfer	Nein
Europäische Vogelarten mit drei Gilden:		
➤ Gehölzfreibrüter	Amsel, Bluthänfling , Buchfink, Eichelhäher, Elster, Gartengrasmücke , Gelbspötter , Gimpel, Grünfink, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Ringeltaube, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz , Zaunkönig	Ja

<p>➤ Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter</p>	<p>Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Garten- und Hausrotschwanz, Grünspecht, Kleiber, Kohlmeise, Star, Trauerschnäpper, Waldkauz</p>	<p>Ja</p>
<p>➤ Bodenbrüter oder Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren</p>	<p>Baumpieper, Dorngrasmücke, Fasan, Fitis, Gelbspötter, Goldammer, Grünspecht, Klapper- und Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Wiesenschafstelze, Zilpzalp</p>	<p>ja</p>

*) Nennung nur für Schwerpunktorkommen, oft wäre eine Mehrfachnennung möglich

7 Konfliktanalyse

7.1 Brutvögel

Für die Gruppe der Brutvögel sind drei Gruppen / Gilden zu berücksichtigen

- Gehölzfrei-brüter,
- Gehölzhöhlenbrüter und
- Bodenbrüter und Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung bzw. Beschädigung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien)

Der Bebauungsplan sieht keine direkten Eingriffe in Gehölzbestände vor. Eine Tötung oder Verletzung von Gehölzfrei- oder -höhlenbrütern ist damit ausgeschlossen.

Im Zuge der Beseitigung von Vegetationsstrukturen auf der Ackerfläche und den unmittelbar randlich an den Acker angrenzenden Gras- und Staudenfluren kann es zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen der Bodenbrüter und Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden (Zerstörung der Gelege, Töten von brütenden Altvögeln und/oder Nestlingen).

Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes sind Bauzeitenregelungen zu beachten, die gewährleisten, dass sämtliche vorbereitende Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter und Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren durchgeführt werden. Die Ausschlusszeiten umfassen die Zeitspanne vom 01. März bis zum 30. August.

Ist die Bauausführung aus Gründen des projektbedingten Bauablaufes außerhalb der Brutzeit der Offenlandbrüter nicht durchführbar, ist zur Vermeidung von Schädigungen die Ansiedlung von Brutvögeln innerhalb der Baufelder durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Hierzu zählt in erster Linie die Vergrämung der Vögel, die über die Installation von Flatterbändern im Bereich der Baufelder vor Beginn der Brutzeit erreicht werden kann. Die Flatterbänder (rotweiße Kunststoffbänder) sind an mindestens 1,5 m hohen Pflöcken so anzubringen, dass sie sich frei bewegen können. Die Pflöcke sind in einem Abstand von etwa 10 m alternierend zu positionieren, wobei zwingend jeweils Pflöcke auf den Grenzen der Baufelder und Zufahrten

aufzustellen sind. Um auch nach Baubeginn die Ansiedlung von Bodenbrütern im Baufeld zu verhindern, müssen Flatterbänder auch mit Beginn von Baupausen, die länger als 5 Tage dauern, installiert werden. Die Maßnahme ist vor Beginn der Brutzeit durchzuführen.

Falls die Vergrämungsmaßnahmen nicht bereits vor Beginn der Brutzeit durchgeführt werden können, sind die Baufelder vor Baubeginn auf Anwesenheit und Brutaktivitäten zu prüfen (Besatzkontrolle). Die Prüfung auf Besatz erfolgt über die Erfassung revieranzeigender Altvögel, Nest bauender bzw. fütternder Altvögel und ggf. über die gezielte Suche nach Nestern. Die Prüfung ist ausreichend, wenn eindeutig nachgewiesen werden kann, dass Baufelder nicht durch brütende Vögel besetzt sind. Fällt die Besatzkontrolle negativ aus, muss innerhalb von 5 Tagen entweder eine Vergrämung installiert oder mit der Bauausführung begonnen werden. Andernfalls muss eine weitere Besatzkontrolle durchgeführt werden. Das Ergebnis der Besatzkontrolle ist zu dokumentieren.

Bei Beachtung der o.g. Bauzeitenregelungen bzw. bei Durchführung der biologischen Baubegleitung mit Besatzkontrolle oder/und Vergrämungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass das Zugriffsverbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht eintritt.

Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Vorhabensbedingte Störungen können für Brutvögel durch baubedingte Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lärmemissionen, Baustellenverkehr, Scheuchwirkungen) und ggf. der Betriebsphase (Lärm- und Lichtemissionen) hervorgerufen werden. Störungen lösen nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d. h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Vogelart auswirken.

Relevante Beeinträchtigungen durch bau -und betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden, da zum einen mögliche Störungen zeitlich befristet sind und nicht täglich wirken. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den festgestellten Arten um häufige und wenig störungsempfindliche Arten handelt, die gegenüber betriebsbedingten Störungen, wie einer Zunahme der allgemeinen Beunruhigung, unsensibel reagieren. Selbst wenn einzelne Brutpaare durch baubedingte Tätigkeiten im nahen Umfeld nicht zur Brut schreiten, so ist davon auszugehen, dass sich die Brutpaare nach Abschluss der Bauarbeiten im Folgejahr wieder ansiedeln. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen ist in keinem Falle zu erkennen.

Das Vorhaben löst somit insgesamt betrachtet für die geprüften Brutvögel keinen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aus.

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten)

Im Zuge der Flächenvorbereitungen (Beseitigung sämtlicher Vegetationsstrukturen) kommt es zu einem Verlust von Bruthabitaten von Bodenbrütern und Brutvögeln bodennaher Gras- und Staudenfluren.

Aufgrund des vergleichsweise geringen Flächenumfanges (rd. 1 ha) der durch das Bauvorhaben in Anspruch genommen wird, ist davon auszugehen, dass von den genannten Arten

jeweils nur einzelne bis wenige Brutpaare betroffen sein werden. Es ist anzunehmen, dass die betroffenen Brutpaare auf gleichartige Bestände in der näheren und weiteren Umgebung ausweichen können. Hierzu eignen sich insbesondere die Strukturen im nördlichen Bereich der Brachefläche. Es ist ferner zu berücksichtigen, dass im Plangebiet nur häufige und ubiquitäre Brutvogelarten vorkommen, die auf einen entsprechenden Flächenverlust weitgehend unsensibel reagieren.

Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten der Bodenbrüter und der Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren bleibt im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten. Das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird folglich nicht berührt.

7.2 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.2.1 Fledermäuse

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung bzw. Beschädigung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien)

Unter den Schädigungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des BNatSchG fällt die Tötung bzw. Beschädigung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien. Die Planung sieht keine direkte Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen oder Gebäuden vor, die als Quartier, Wochenstuben und Tagesverstecke oder als andere Teillebensräume wie Balz- oder Paarungsquartier von Fledermäusen dienen und damit verloren gehen könnten.

Der Schädigungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann für alle Fledermausarten mit Bezug zum Plangebiet sicher ausgeschlossen werden.

Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Da geeignete Lebensstätten (Quartiere, Wochenstuben) der betroffenen Arten im Plangebiet nicht vorkommen bzw. in ausreichender Entfernung zum Plangebiet liegen (insbesondere im Norden an das Plangebiet angrenzenden Baumreihen mit Altbäumen), sind relevante Störungen von potentiellen Quartieren oder Wochenstuben auszuschließen.

Im Plangebiet geht im Zuge der Planrealisierung mit dem Acker (AS) ein Jagdhabitat einiger Fledermausarten verloren. Da dieser auch auf Grund seiner geringen Größe aber nicht als essenziell für das Fortbestehen der Lokalpopulationen anzusehen ist, die Arten als anpassungsfähig gelten und in der unmittelbaren Umgebung ausreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen, ist keine Vermeidungs- oder Ausgleichmaßnahme notwendig. Ein Störungstatbestand wird nicht erkannt.

Bei der Gehölzreihe am Brockwinkler Weg könnte sich eine bau- und betriebsbedingte Störung der Fledermäuse durch Lärm- und Lichtemissionen ergeben. Diese Bereiche werden potentiell

als Flugleitlinie bzw. Flugroute und eventuell auch als Tagesverstecke genutzt. Tages- und Balzquartiere sind im Gegensatz zu Flugrouten aber nicht als essenzielle Habitatbestandteile für Fledermäuse anzusehen (LBVSH & AfPE (2016)) und es resultiert somit keine signifikante Störung. Eine relevante Beeinträchtigung der Flugrouten durch Lichtemissionen lässt sich durch Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen umgehen. Zur Vermeidung erheblicher Störungen von lichtempfindlichen Fledermausraten (insb. Fransen- und Wasserfledermaus sowie Braunes Langohr) ist für den Fall von Bauarbeiten nur in der Dunkelphase im Zeitraum zwischen April und Oktober die Ausleuchtung von Baustellenflächen nur auf das erforderliche Maß zu beschränken bzw. darauf zu verzichten. Durch die Vermeidungsmaßnahme und unter der Berücksichtigung, dass die baubedingten Einwirkungen zeitlich eng begrenzt bleiben, wird baubedingt kein Störungstatbestand erkannt.

Für die betriebsbedingte Beleuchtung der Stellplätze sowie der Umgebung besteht ebenfalls die Gefahr einer erheblichen Störung. Die Beleuchtung ist deshalb ebenfalls auf das notwendige räumliche und zeitliche Maß zu beschränken. Eine bewegungsinduzierte Beleuchtung ist einer kontinuierlichen Beleuchtung vorzuziehen. Die Beleuchtungsstärke sollte so niedrig wie möglich sein, also nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinaus gehen. Die Lichtquellen sind in möglichst niedriger Höhe anzubringen und in größtmöglichem Abstand von den potenziellen Leitstrukturen - also der Gehölzreihe am Brockwinkler Weg und dem Gehölzbestand im Norden - zu positionieren. Es sind abgeschirmte Leuchten zu verwenden, die das Licht nach oben und zur Seite abschirmen und nur den gewünschten Bereich ausleuchten. Lampen dürfen nicht in oder über der Horizontalen abstrahlen. Streulicht muss durch flache Schutzgläser vermieden werden (keine Lichtstreuung durch gewölbte Gläser). Die Leuchtmittel dürfen nicht aus der Lampe herausragen. Es sind ausschließlich Leuchtmittel mit warmweißem Licht bis max. 3.000 Kelvin und geringem UV- und Blaulichtanteil zulässig (vgl. VOIGT et al. 2018).

Unter Berücksichtigung o.g. Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen bleibt die potenziell artenschutzrechtlich bedeutende Flugroute entlang des nördlich gelegenen Gehölzbestandes und der Baumreihe am Brockwinkler Weg erhalten. Somit wird das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht berührt.

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten)

Da keine Gebäude oder Gehölze mit Fortpflanzungs- und Ruhestättenpotential durch das Bauvorhaben direkt betroffen sind, kann eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermausarten im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Ein Schädigungstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird durch Realisierung des Planvorhabens nicht berührt.

8 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

Als zusammenfassendes Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung werden zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG die in der folgenden Tabelle aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen:

Tabelle 6: Erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen

Tiergruppe	Maßnahmen (Vermeidung, Ausgleich, CEF)
Brutvögel: Gehölzbrüter	Keine Maßnahmen erforderlich!
Brutvögel: Bodenbrüter und Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren	<p>Bauzeitenregelung: Baubedingte Beseitigung der Vegetation, Baufeldfreimachung ist außerhalb der Brutzeit erforderlich, diese erstreckt sich vom 01.03. bis 30.08. (Vegetationsbeseitigung also zwischen 01.09. - und 28.02.).</p> <p>alternativ: Besatzkontrolle oder/und Vergrämung vor Beginn der Bauarbeiten und Baufeldräumung ist eine <u>Besatzkontrolle</u> durchzuführen nur nach Negativnachweis von Brutvögeln kann die Baufeldfreimachung durchgeführt werden. Die Ansiedlung von Brutvögeln kann innerhalb des Baufeldes ggf. auch durch geeignete Maßnahmen verhindert werden. Hierzu zählt in erster Linie die <u>Vergrämung</u> der Vögel, die über die Installation von Flatterbändern im Bereich der Baufelder <u>vor Beginn der Brutzeit</u> durchgeführt wird.</p> <p>Weiterer Ausgleich ist nicht erforderlich, da die ökologische Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.</p>
Fledermäuse	<p>Beleuchtungsminimierung:</p> <p>Insekten- und fledermausverträgliche Umsetzung der Straßenbeleuchtung, vor allem im Umfeld der potenziell artenschutzrechtlich bedeutenden Flugrouten entlang des Gehölzbestandes (HBA) am Brockwinkler Weg und an der nördlichen Plangebietsgrenze.</p> <p>Es sind abgeschirmte Leuchten zu verwenden, die das Licht nach oben und zur Seite abschirmen und nur den gewünschten Bereich ausleuchten. Lampen dürfen nicht in oder über der Horizontalen abstrahlen. Streulicht muss durch flache Schutzgläser vermieden werden (keine Lichtstreuung durch gewölbte Gläser). Die Leuchtmittel dürfen nicht aus der Lampe herausragen. Es sind ausschließlich Leuchtmittel mit warmweißem Licht bis max. 3.000 Kelvin und geringem UV- und Blaulichtanteil zulässig</p> <p>Liegt die Bauphase im Zeitraum zwischen April und Oktober ist zur Vermeidung erheblicher Störungen von lichtempfindlichen Fledermausraten (insb. Fransen- und Wasserfledermaus sowie Braunes Langohr) die Ausleuchtung von Baustellenflächen auf das nur erforderliche Maß zu beschränken bzw. darauf zu verzichten.</p>

9 Fazit

Die artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 197 „Wagenplatz Brockwinkler Weg“ der Hansestadt Lüneburg kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung artspezifischer Vermeidungsmaßnahmen im Hinblick auf die möglichen Beeinträchtigungen der prüf-relevanten Vogel- und Fledermausarten keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden.

Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist demnach für keine der näher geprüften Arten bzw. Artengruppen erforderlich.

10 Literatur

- ASSMANN, T., W. DORMANN, H. FRÄMBS, S. GÜRLICH, K. HANKDKE, T. HUK, P. SPRICK & H. TERLUTTER (2002): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Coleoptera: Cicindelidae et Carabidae) mit Gesamtartenverzeichnis, 1. Fassung vom 1.6.2002. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/03: 70-95
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz.- 2. Aufl., Aula-Verlag Wiebelsheim.
- BAUMANN, K., JÖDICKE R., KASTNER, F., BORKENSTEIN A., BURKART, W. QUANTE U. & T. SPENGLER (Hrsg.) (2021): Atlas der Libellen in Niedersachsen/Bremen.- Verlag NIBUK, Natur in Buch und Kunst, 384 S.
- BIERHALS, E., O. v. DRACHENFELS & M. RASPER (2004): Wertstufen und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen in Niedersachsen.- Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 4 (4/04): 231-240, Hilde
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten.- Laurenti Verlag, 176 S., Hildesheim.
- BLESSING, M & E. SCHARMER (2022): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren (3. aktualisierte Auflage). - Kohlhammer Verlag, Stuttgart
- BOYE, P. et al. (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. - Bundesamt für Naturschutz. Bonn.
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Ulmer Verlag. Stuttgart.
- BRINKMANN, R. (1998): Fledermausschutz im Rahmen der Landschaftsplanung. – Berichte der Akad. f. Nat. u. Umweltsch. Baden-Württembergs, 26: 59-94.
- DRACHENFELS, O. v. (2024): Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen – mit Einstufungen der Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit und Gefährdung. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 43 (2) (2/24): 69-140.
- DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter

- besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021, mit Korrekturen und Änderungen, Stand 01.03.2023. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft A/4: 1–336, Hannover.
- EGL – Entwicklung und Gestaltung von Landschaft GmbH (2023): Kartierung von Biotoptypen, Brutvögeln, Amphibien und Reptilien sowie Potenzialabschätzung Säugetiere und Insekten zum Bebauungsplan Nr. 177 „Theodor-Heuss-Straße/ Haferkamp“ der Hansestadt Lüneburg. Stand 18.10.2023. Lüneburg.
- ELLWANGER, G. (2004): *Lacerta agilis*.- IN: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SSYMAN, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2. – Bonn-Bad Godesberg: 90-97
- GADE, F. 2025: Modellierung potentieller Verbreitungsgebiete der Haselmaus in der Region Hannover.- Abschlussarbeit Bachelor Universität Hannover, unveröffl. Polykopie, 37 S.
- HOFFMAN, M. & J. HÖFLING 2023: Erstnachweis von *Cucujus cinnaberinus* für Niedersachsen im LSG „Prinz-Albrecht-Park“ in Braunschweig.- Entomologische Nachrichten und Berichte. 67, 2023/2, 149 - 155
- KIRBERG 2024: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere in Niedersachsen und Bremen.- Inform. Naturschutz Niedersachsen, 44 Jg., Nr. 1, 1-8, Hannover.
- KLAUSNITZER, B., U. KLAUSNITZER, E. WACHMANN, Z. HROMADKO (2016): Die Bockkäfer Mitteleuropas - Cerambycidae. Die Neue Brehm-Bücherei 499: Band 1 und 2. 692 S. Magdeburg.
- KORNECK, D. M. SCHNITTLER & I. VOLLMER (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Deutschlands.- Sch.-R. f. Vegetationskunde, H 28, 21-187, Bonn-Bad Godesberg.
- KRÜGER, T., LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Natursch. u. Landespf. Niedersachsen Heft 48. Hannover
- KRÜGER TH. & K. SANDKÜHLER 2022: Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Hrsg. NLWKN, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2022, 176 S. Bearbeitungsstand 2021, Hannover.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen.- Nat.sch. u. Landschaftspf. Baden-Württemberg 77: 1-142.
- LBV SH (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang.
- LBV SH & AFPE (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN & AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE) (2016): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen.- Unveröff. Vermerk LBV-SH, Stand Januar 2013.
- LOBENSTEIN, U. 2004: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten

- Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis.- Inform. Naturschutz Niedersachsen 3/2004, 1- 32, Hannover
- LUTZ, K. 2018: Fledermausuntersuchungen zum BPL 75 der Hansestadt Lüneburg, Bearbeitung / Gutachten im Auftrag der EGL, unveröfftl. Polykopie.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. –In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1 Wirbeltiere: 115-153.
- MEINIG, H. & S. BÜCHNER (2020): Artporträt Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Artensteckbriefe BfN, <https://www.bfn.de/artenportraits/muscardinus-avellanarius>.
- NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. 9. völlig überarbeitete Auflage. Hannover. 82 S.
- NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. – Säugetierartendes Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 11 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2011b): Vollzugshinweise zum Schutz von Pflanzenarten in Niedersachsen. – Sumpf-Glanzkräuter (*Liparis loeselii*) der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 11 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2023): Liste der in Niedersachsen vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/Liste>
- PODLOUCKY, R. & CH. FISCHER (2013): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen.- Inform. D. Naturschutz Niedersachs. , 33. Jg., Nr. 4, 121 -168, Hannover.
- SIEMERS, B. & D. NILL (2002): Fledermäuse. Das Praxisbuch. - BLV Verlagsgesellschaft mbH. München.
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. –Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Naturschutz H. 76 (Bundesamt f. Naturschutz - Bonn-Bad Godesberg.).
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichnung, Echoortung und Detektoranwendung. - Westarp Wissenschaften-Verlagsgesellschaft mbH. Hohenwarsleben.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.- Radolfzell, 792 S.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007.- Ber. Vogelschutz 44: 23-81.
- THEUNERT, (2008/2009): Verzeichnis der in Niedersachsen vorkommenden besonders oder strenggeschützten Arten, Stand 1. November 2008. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/08, Hannover.
- VOIGT, C.C et al. (2018): Guidelines for consideration of bats in lighting projects. EURO-BATS

Publication Series No. 8. UNEP/EUROBATS Secretariat, Bonn, Deutschland, 62 S.

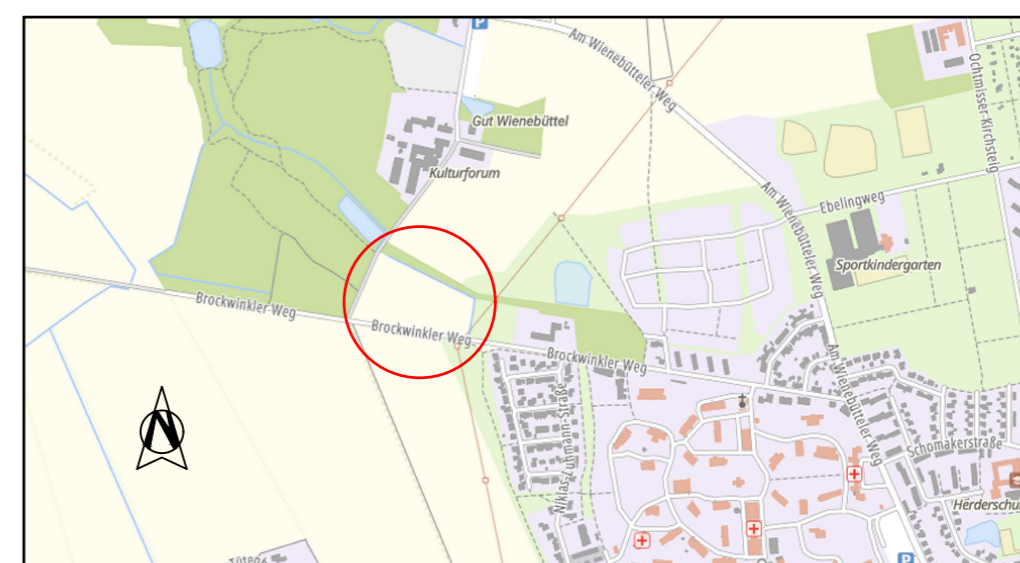
ZSCHORN, M. und M. FRITZE (2022): Lichtverschmutzung und Fledermausschutz. Aktueller Kenntnisstand, Handlungsbedarf und Empfehlungen für die Praxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 54 (12), 16-23.

ANHANG

Karte zu den Biotoptypen



Biotopcode	Biototyp	Schutz	FFH-LRT	Wertstufe/Wertfaktor
Wälder, Gebüsch und Gehölzbestände				
WCE	Eichen- und Hainbuchenmischwald mittlerer, mäßig basenreicher Standorte	(§ü)	9160	V / 5
WXH	Laubforst aus einheimischen Arten	-		III / 3
HBA / HBKH	Baumreihe / Schneitelhainbuchen-Bestand	(§ü)		E / 4
HFM / HFS	Strauch- und Baumhecken	(§ü)		E / 3
HBE	Einzelbaum	(§ü)		E / 4
Gewässer				
SXZ	Naturfernes Stillgewässer	-		II / 2
FGR	Nährstoffreicher Graben	-		II / 2
Stauden- und Ruderalfluren				
UHT	Halbruderales Gras- und Staudenflur trockener Standorte	-		III / 3
UHB	Artenarme Brennesselflur	-		I / 2
Acker- und Gartenbaubiotop				
AS	Sandacker	-		I / 1
Siedlungsbiotop				
PKR	Kleingartenanlage	-		II / 2
OVS, OVW	Straßen und Wege	-		0 / 0
■■■■■		Plangeltungsbereich		
■■■■■		Erweiterter Betrachtungsraum		



Hansestadt Lüneburg
Biotoptypenkartierung und artenschutzrechtliche Potentialanalyse
Bebauungsplan Nr. 197 "Wagenplatz Brockwinkler Weg"

Planinhalt: Bestand / Biotoptypen

Bearbeitung: A. Dbg. 01/2026
 Maßstab 1 : 2000

Planverfasser:
 Dr. A. Dannenberg
 Lindenstraße 13 • 21409 Embsen

B.i.A. Biologen im Arbeitsverbund